

Landtags- und Gemeindevahlen.

Landtagswahl.

Das Gesamtministerium hat angeordnet, daß die Landtagswahlen zum Landtag am 21. Oktober 1920 stattfinden.

Die Wahlkreise sind vom 14. bis zum 17. Oktober 1920 anzugeben.

Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen für den Reichstagswahltag in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1920 und die Wahlkreisbestimmungen vom 6. Oktober 1920.

Wahlleiter.

In Kreiswahlleitern werden ernannt:

im 1. Wahlkreis Dresden-Bautzen:
Beisitzer Regierungsrat Dr. v. Heugendorf,
Stellvertreter: Oberregierungsrat Gubert,
bei beiden Wohnsitz: Kreishauptmannschaft Dresden-N. 1, Brühlengasse 6, 2. Fernsprechnummer 2856;
im 2. Wahlkreis Seibitz
Oberregierungsrat Hempel,
Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Zweifel,
bei beiden Wohnsitz: Kreishauptmannschaft Seibitz, Bahnhof 11, Fernsprechnummer für Kreis- und Bergedorferstraße 1000, nach 4 Uhr nachmittags 1841;
im 3. Wahlkreis Chemnitz-Schwarzenberg
Stadtrat Dr. Hartwig,
Stellvertreter: Stadtrat Dr. Schüller,
bei beiden Wohnsitz: Chemnitz Neust. Hauptstr. 11, Fernsprechnummer für Dr. Hartwig Nr. 3120, für Dr. Schüller Nr. 1225.

Landtagswahlleiter.

Der Kreiswahlleiter im 1. Wahlkreis wird zugleich zum Landtagswahlleiter ernannt; sein Stellvertreter hat ihn auch in diesem Amte zu vertreten.

Wahlvorschriften.

Auf die neuen Vorschriften über die Wahlvorschriften (§ 14 des Landeswahlgesetzes, §§ 26 bis 28 der Landeswahlordnung) wird hingewiesen.

Die im letzten Landtag vertretenen gewählten Parteien (§ 14 Abs. 3 und 8 des Landeswahlgesetzes, § 20 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 der Landeswahlordnung) sind:

1. die Deutsche Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. die Deutsche Nationaldemokratische Partei,
3. die Deutsche Volkspartei,
4. die Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
5. die Kommunistische Partei Deutschlands,
6. die Deutsche Demokratische Partei.

Wahlverfahren.

Die Wahlverfahren werden amtlich festgestellt und den Gemeindevorständen rechtzeitig in ausreichender Zahl überwiesen werden (§ 19 des Landeswahlgesetzes, § 4 der Landeswahlordnung).

Gemeindevorordnetenwahlen.

Für die Gemeindevorordnetenwahlen am 14. November 1920 dürfen die Wahlberechtigten (Wahlberechtigten) für die Landtagswahl als Wahlunterlagen benutzt werden. Diejenigen Personen, die erst nach dem 1. Oktober für die Gemeindevorordnetenwahl wahlberechtigt werden, sind in ein besonderes Wählerverzeichnis (Nachtrag) aufzunehmen.

Die Auslegung der Wahlkreise (Wahlkreise) für die Gemeindevorordnetenwahl, die Nachträge sind zur gleichen Zeit anzulegen.

Die Wahlberechtigten (Wahlberechtigten) sind für jede der beiden Wahlen besonders abzuschießen.

Verliches und Sächsisches.

Miela, den 7. Oktober 1920.

Wetterberichterstattung für den 8. Oktober.
Mittagszeit von der Stadt, Nordwestwind, in Dresden, Mittelwind, in der Gegend, nach vorwiegend trocken. Windstärken in der Nacht, nachts sehr stark. Windstärken in der Nacht, nachts sehr stark. Windstärken in der Nacht, nachts sehr stark.

Goldenes Jubiläum. Morgen, am 8. Oktober, feiert der frühere Garnierbesitzer Herr Wilhelm Fiedler mit seiner Gattin in körperlicher und geistiger Hinsicht das silberne Jubiläum. Die Feierlichkeiten sind durch eine große Anzahl von Gästen, die sich zum Festmahl versammelt haben, sehr lebhaft. Die Feierlichkeiten sind durch eine große Anzahl von Gästen, die sich zum Festmahl versammelt haben, sehr lebhaft.

Polizeibericht. Am 4. 10. 1920, nachmittags in der 6. Stunde, in zwischen Großenhain und Elstra ein Unfall ereignet. Ein Automobilfahrer, der sich mehreren Schulmädchen gegenüber enthielt, hat der Täter ein Fahrzeug bei sich gehabt, ist am Rücken hart ausgewachsen, 45 bis 50 Jahre alt, mit gut und dunkelblauer Haut, der auf dem Rücken sehr ausgebeult oder ausgewaschen gewesen ist. Die Verletzungen sind durch die Verletzungen, die zur Verletzung des Täters führen können, erstattet die zuständige Polizei.

Vertragsschlichtung. Am 4. 10. 1920, nachmittags in der 6. Stunde, in zwischen Großenhain und Elstra ein Unfall ereignet. Ein Automobilfahrer, der sich mehreren Schulmädchen gegenüber enthielt, hat der Täter ein Fahrzeug bei sich gehabt, ist am Rücken hart ausgewachsen, 45 bis 50 Jahre alt, mit gut und dunkelblauer Haut, der auf dem Rücken sehr ausgebeult oder ausgewaschen gewesen ist. Die Verletzungen sind durch die Verletzungen, die zur Verletzung des Täters führen können, erstattet die zuständige Polizei.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.

Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige. Das Reichsamt für Arbeitsschutz hat die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen. Die Dillig als ausgehessene Gewerbetätige in der Liste der Gewerbetätigen aufgenommen.